

Genehmigungsverfahren

1. PG 31 – Produkte - Ambulante Versorgungen

Abweichend von § 6 Abs. 5 dieses Vertrages gilt bei der Abgabe von vertragsärztlich verordneten Hilfsmitteln grundsätzlich eine Genehmigungsfreigrenze bis 150,00 € netto pro vertragsärztlicher Verordnung. Dies gilt auch für Reparaturen und Zurichtungen.

2. PG 31 – Produkte - Stationäre Versorgungen

Abweichend von § 6 Abs.4 dieses Vertrages sind alle notwendigen Krankenhausversorgungen für Interimsversorgungen und Versorgungen mit Verbands- und Therapie-schuhen bis zu einem Betrag von 250,00 € netto genehmigungsfrei.

Notwendige Krankenhausversorgungen für Zurichtungen an Konfektionsschuhen sind bis zu einem Betrag von 150,00 € netto genehmigungsfrei.

3. Produkte der PG 08 und der PG 17

Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages wird die Genehmigungsfreiheit für Einlagen(PG 08) und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie (PG 17) wie nachfolgend beschrieben geregelt:

PG 08 keine Genehmigung wenn:

- für das Hilfsmittel ein bundeseinheitlicher Festbetrag festgesetzt wurde und/oder
- für den jeweiligen Versicherten noch nicht bereits 2 Versorgungen pro Jahr und Leistungserbringer vorgenommen wurden (ausgenommen Kinderversorgungen).

PG 17 keine Genehmigung wenn:

- für das Hilfsmittel ein bundeseinheitlicher Festbetrag festgesetzt wurde und/oder
- die Diagnose der ärztlichen Verordnung einer entsprechenden Indikationen des Hilfsmittelverzeichnisses nach §139 SGB V entspricht und/oder
- die Abrechnung der Produkte als Serienfertigung (unabhängig vom Wortlaut der ärztlichen Verordnung) erfolgt und/oder
- für den jeweiligen Versicherten noch nicht bereits 2 Versorgungen pro Jahr und Leistungserbringer vorgenommen wurden.

Sollte die BKK feststellen, dass die Versorgung über das Maß des Notwendigen hinaus erfolgte und der Versicherte mit einem anderen Hilfsmittel hätte versorgt werden können, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

BKK

(Ort, Datum)

BKK Landesverband Nordwest
Frau Edith Ejazi
Kronprinzenstr. 6
45128 Essen

Fax-Nr. (0201) 179-7129
edith.ejazi@bkk-nordwest.de

Rahmenvertrag mit der Orthopädie-Schuhtechnik (PG 31) nach § 127 Absatz 2 SGB V zur Versorgung mit Hilfsmitteln vom 01.02.2015

Beitrittserklärung

Dem Vertrag mit der Orthopädie-Schuhtechnik (PG 31) gemäß § 127 Absatz 2 SGB V zur Versorgung mit Hilfsmitteln vom 01.02.2015

treten wir bei.

Ansprechpartner: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

e-Mail-Adresse: _____

(Unterschrift)